MARKTGEMEINDE THERESIENFELD
2604 Theresienfeld, Hauptplatz 1 - Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich
☎ 02622/71210, Fax 02622/71210-22, e-mail: gemeinde@theresienfeld.gv.at
Bankverbindung: Wr. Neustädter Sparkasse, BLZ 20267, Kto.Nr. 16485 DVR 0354902
Parteienverkehr: MO 08.00-12.00, DI und FR 08.00-12.00 und 17.00-19.00, MI 08.00-10.00

A

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.06.2007 folgende Verordnung beschlossen:

Kanalabgabenordnung

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gem. § 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. mit fünf % v.H. der auf einen Längenmeter enfallenden Baukosten (€ 278,23) das sind € 13,91 festgesetzt.

2. Gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.312.324,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 26.282 zugrundegelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gem. § 3 a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. sind Vorauszahlungen auf die gem. § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gem. § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 i.d.g.F. ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren
für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird bei Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,13 festgesetzt.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Theresienfeld bei der Wiener Neustädter Sparkasse zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenmessung maßgeblichen Umstände haben die anschlußpflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenoednung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, i.d.g.F., zur Verrechnung.

§ 9
Schlußbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtskräftig, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977 i.d.g.F.)

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Marktgemeinde Theresienfeld * Bez. Wr. Neustadt *

Mag.Theodor Schlicher, e.h.

Marktgemeinde Theresienfeld * Bez. Wr. Neustadt *

Aushang: 14.06.2007

Abgenommen: 29.06.2007